

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH

§ 1 Rechtsform und Firma

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma „Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH“.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Ahlen.

§ 3 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Ahlen und der zugehörigen Vororte.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind die Gestaltung, die Entwicklung und der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Ahlen (Betrieb von Linienverkehren im Stadtgebiet Ahlen einschließlich abgehender Linien (Orts- und Nachbarortsbereich). Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft gleichzeitig eine gemeinwohlorientierte im Interesse der Einwohner der Stadt Ahlen liegende Zwecksetzung und damit einen öffentlichen Zweck für die Stadt Ahlen.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Die Stadtwerke Ahlen GmbH als alleinige Gesellschafterin übernimmt den Geschäftsanteil im Nennwert von 25.000,00 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen auf die Stadt Ahlen.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung), die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein, oder die Gesellschaft wird von zwei Prokuristen oder einem Prokuristen und einem Handlungsbevollmächtigten vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eingeräumt werden.

- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.
- (4) Der Geschäftsführeranstellungsvertrag muss die Veröffentlichung der Bezüge der Geschäftsführer im Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zulassen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einberufen.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vertreter des Gesellschafters und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (6) Der Stadtbaurat sowie der Kämmerer der Stadt Ahlen haben das Recht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Über die Teilnahme weiterer Personen entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- (7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen:
 - 1. der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie von Betriebsführungsverträgen bzw. Betriebsführungsübertragungsverträgen,
 - 2. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 - 3. der Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder der Vortrag oder Abdeckung des Verlustes,
 - 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - 6. die Entlastung des Geschäftsführers /der Geschäftsführer,
 - 7. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
 - 8. die Wahl des Abschlussprüfers

9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Änderungen des Stammkapitals
 10. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessionsverträgen
 11. Festlegung und Änderung des Verkehrsliniennetzes einschließlich des Fahrplanes,
 12. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 13. Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
 14. Stimmabgabe in Haupt- und Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht,
 15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- Euro überschritten wird,
 16. Aufnahme und Hingabe von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Betrag von 25.000,-- Euro überschritten wird,
 17. Schenkungen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-- Euro überschritten wird,
 18. Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-- Euro überschritten wird
 19. Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (9) Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft sowie zu Beschlüssen gemäß § 6 dieses Gesellschaftsvertrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des gesamten Stammkapitals erforderlich.

§ 10 Wirtschaftsplan und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres über diesen beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu Grunde zu legen, die der Stadt Ahlen zur Kenntnis zu bringen ist.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW auszuweisen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen zusammen mit dem Jahresabschluss, den Lagebericht sowie dem Vorschlag für den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 HGrG zu erstrecken. Der Stadt Ahlen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Stadt Ahlen und dem für sie zuständigen Prüfungsorgan stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.
- (5) Für die Verwendung des Ergebnisses gilt § 29 GmbHG i.d.F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes.
- (6) Der Stadt Ahlen wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW erforderlich sind.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Außerdem sind die gemeinderechtlichen Offenlegungsregelungen zu beachten.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, sofern nicht weitergehende Bekanntmachungen im Gesellschaftsvertrag geregelt sind.
 - (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden ortsüblich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der Bekanntma-

chung wird auf die Auslegung hingewiesen. Die Bekanntmachung ist den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten.
- (2) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnung sind weibliche und männliche Personen.

§ 14 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzuwickeln. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15 Kosten

Den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung) sowie sonstige Steuern und Gebühren der Gründung der Gesellschaft einschließlich Kontoführungs- und Eröffnungsgebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 EUR.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden. Das Gleiche gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.